14. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/27

Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsversorgungsgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/27 – in folgender Fassung zuzustimmen:

Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes¹

Artikel 1

Das Steuerberaterversorgungsgesetz vom 16. November 1998 (GBl. S. 609), geändert durch Gesetz vom 23. April 2002 (GBl. S. 177), wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Mitglied des Versorgungswerks wird, wer nach dem 31. Dezember 2006 Mitglied einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg wird. Die Satzung kann Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, wenn die Berufstätigkeit im fortgeschrittenen Alter aufgenommen wird."
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte ", ", sind, das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben" werden gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

"Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt."

Ausgegeben: 11. 10. 2006

¹ Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Verordnung EG Nr. 647/2005 vom 13. April 2005 (ABI. L 117, S. 1).

- 2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Personen, die bereits Mitglied im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen sind, können auf Antrag Mitglied im Versorgungswerk werden. § 5 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt."
- 3. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Beiträge werden vom Versorgungswerk entweder durch Beitragsbescheid oder durch Beitragsanmeldung entsprechend §§ 157 und 167 der Abgabenordnung festgesetzt."

- 4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Satzung muss Bestimmungen enthalten über

- 1. Sitz des Versorgungswerks,
- 2. versicherungspflichtige Mitglieder,
- 3. Höhe und Art der Versorgungsleistungen,
- 4. Höhe der Beiträge und Beitragsverfahren,
- 5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft,
- Ausnahmen und Befreiung von der Mitgliedschaft,
- 7. freiwillige Mitgliedschaft,
- 8. Bildung, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben der Organe des Versorgungswerks."
- b) In Absatz 2 werden die Worte "sowie die Feststellung des Haushaltsplans" gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

28. 09. 2006

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:

Dr. Mentrup Rust

Bericht

Der Finanzausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 28. September 2006 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes – Drucksache 14/27 beraten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bemerkt, ein Teil der Änderungen, die der Gesetzentwurf vorsehe, habe etwas mit Europarecht zu tun, während ein anderer Teil nicht unmittelbar auf rechtlichen Zwang zurückgehe. Ihn interessiere, ob andere Bundesländer bei ihren Versorgungswerken der Steuerberater auch die Verwaltungsvereinfachung vorgenommen hätten, die jetzt in Baden-Württemberg erfolgen solle. Außerdem frage er, vor allem was den beabsichtigten Wegfall der Genehmigungspflicht für den Haushaltsplan angehe, ob in anderen berufsständischen Versorgungssystemen ähnliche Sachverhalte bestünden.

Ein Vertreter des Finanzministeriums antwortet, die bayerische Finanzverwaltung habe auch schon Änderungen vorgenommen. Aus anderen Bundesländern sei ihm dies nicht im Einzelnen bekannt. Aber tendenziell werde überall die gleiche Richtung eingeschlagen. So existierten Gremien, die sich in diesen Fragen absprächen und über die Änderungen wiederum die einzelnen Versorgungswerke erreichten.

Der Vorsitzende teilt mit, dass im vorliegenden Gesetzentwurf noch folgende Daten einzusetzen seien: in Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a "31. Dezember 2006" und in Artikel 2 "1. Januar 2007".

Unter Berücksichtigung dieser beiden Ergänzungen empfiehlt der Ausschuss dem Plenum jeweils einstimmig, den Artikeln 1 und 2 des Gesetzentwurfs Drucksache 14/27 zuzustimmen.

09.10.2006

Dr. Mentrup